



Geändert durch den Bebauungsplan W-282  
Anderung rechtsverbindlich ab : 28.07.1972

Geändert durch den Bebauungsplan W-306 I  
Anderung rechtsverbindlich ab : 20.11.1987

BEBAUUNGSPLANBEREICH 282

BEBAUUNGSPLANBEREICH 348

BEBAUUNGSPLANBEREICH 277

**PLANZEICHENERKLÄRUNG** FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES  
(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASSSTAB)

	WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET		Z Z II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND (RÖM. ZIFFER IM KREIS)	(RÖM. ZIFFER)		STRAßENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH		NATURSCHUTZ		FESTSETZUNGEN PLANUNGEN
	WR REINES WOHNGEBIET		GRZ 0.4	GRUNDFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)	(DEZIMALZAHL)		SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN z. B. WANDERWEGE		LANDSCHAFTS- SCHUTZ		UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN z. B. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN
	WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET		GFZ 0.7	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)	(DEZIMALZAHL)		FESTGESETZTE HÖHENLAGE ÜBER NN VORHANDENE HÖHENLAGE ÜBER NN (größere Zahl) (kleinere Zahl)		WASSERSCHUTZ		ÜBERSCHWENMUNGS- GEBIET
	MD DORFGEMEINSCHAFTS- GEBIET		BMZ 30	BAUAMENZAHL (DEZIMALZAHL)	(DEZIMALZAHL)		ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN		QUELLENSCHUTZ		UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN z. B. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN
	MI MISCHGEBIET		O°	OFFENE BAUWEISE HAUSGRUPPEN MIT LÄNGEN ÜBER 50m SIND ZULÄSSIG IM ÜBRIGEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DER OFFENEN BAUW. NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG			ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN (Parkplatz)		ÜBERSCHWENMUNGS- GEBIET		OBERRÖDISCHE GEWÄSSER FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
	MK KERNGEBIET		S	GESCHLOSSENE BAUWEISE GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z. B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH BEGRENZUNG DER BE- RECHNUNG DER GRZ UND GFZ			VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z. B.		UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN z. B. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN		FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
	GE GEWERBEGEBIET		B	BAUGRENZE NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG			ARKADEN		UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN z. B. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN		UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
	OI INDUSTRIEGEBIET		N	BAUGRENZE NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN			VERSICKERUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z. B.		FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN NACH §4 BAUNVO UND BE- PFLANZUNGEN SIND UNZULÄSSIG SOWEIT SIE DIE SICHT BEHINDERN UND DIE VERKEHRSSICHERHEIT BEEINTRÄCHTIGEN		
	SO SONDERGEBIET		A	ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN z. B. ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER			HOCHSPANNUNGSLEITUNG		DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVORFAHREN)		
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN		B	DARSTELLUNG VON VORHANDENEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN			FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z. B.		DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN)		
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEIN- BEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z. B.		G	GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z. B.			DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (TRENNVORFAHREN)		DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (MISCHVERFAHREN)		
	SCHULE		S	SPIELPLATZ	öffentlich / privat		FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT				

**BEBAUUNGSPLAN NR. 131** PLAN DER SATZUNG  
M = 1 : 1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLESTÄNDIG STAND VOM ... 1.10.1988.

SIE IST HINSDENKEND DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MOGLICH (NICHTZUTREFFENDES STREICHEN)

KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB) OLDENBURG, DEN ... 1.11.1988

I.A. BÖTTCHER VERMESSUNGSBEREITER

GEZ. HASKAMP  
BÖH.  
GEZEICHNET  
KI.  
GEPRÜFT  
UHL

GEZ. NEIDHARDT  
STADTBAUAMT

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BESONDERER HAT AM 24.6.1988 FÜR 1 MONAT ÖFFENTLICH AUSGELEGT UND ZUM ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG UND AM 14.8.1988 ÖRTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN

STADT OLDENBURG (OLDB) DER OBERSTADTDIREKTOR

I.A. GEZ. HASKAMP  
STADT LEIT. BAUDIREKTOR

OLDENBURG, DEN ... 28.9.1988

GEZ. FLEISCHER L.S. GEZ. RATHERT  
OBERBÜRGERMEISTER OBERSTADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE:

GENEHMIGT NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES V. 23. JUNI 1960 (BGBL. I, S. 341) GEMÄSS VERFÜGUNG VOM 9. 12. 1988 DER PRÄSIDENT DES NIEDERS. VERW. BEZIRKS OLDENBURG OLDENBURG DEN 9. 12. 1988

I.A. GEZ. DR.-ING. HERDE

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BAUNVO SIND AM ... 10.1.1989 ÖRTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN

STADT OLDENBURG (OLDB) DER OBERSTADTDIREKTOR

RECHTSVERBUNDLICH 22. 2. 1989